

Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)
Vom 3. November 2005
Gl.-Nr.: 707-5-3
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 524

Aufgrund des § 15 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG) vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft, und Verkehr:

§ 1

Zweck der Verordnung

(1) Die Verordnung regelt das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge abweichend von § 14 MFG einzuhaltende Verfahren für Aufträge, deren Auftragswerte die in § 2 Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), geändert durch Artikel 3 Abs. 37 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), geregelten Beträge ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

(2) Soweit nachfolgend auf die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) verwiesen wird, sind sie in der nach § 14 Abs. 3 MFG bestimmten Fassung anzuwenden.

§ 2

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MFG haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des 1. Abschnittes des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden, soweit in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich (§ 8 VgV) keine Anwendung.

(2) Eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000 Euro. Die Bestimmungen des § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 3 VOL/A bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 25.000 Euro. Die Bestimmungen der § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 4 Buchst. a bis o und § 7 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3

Vergabe freiberuflicher Leistungen

(1) Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MFG haben bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Verdingungsordnung Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, soweit der geschätzte Auftragswert einen Betrag von 100.000 Euro erreicht oder übersteigt. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann; diese Leistungen sind abweichend von § 12. Spiegelstrich VOL/A nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes der VOL/A zu vergeben. Die Sätze 1 und 2 finden auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

(2) Auftragsvergaben nach § 5 Abs. 1 VOF sind durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften, die zentralen Veröffentlichungs- und Vergabepattformen bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein oder bei Dataport oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen. Die ausschließliche Veröffentlichung durch Aushänge oder auf der Internetpräsenz des Auftraggebers ist für die Bekanntmachung nicht geeignet. § 9 Abs. 1, 3 und 4, § 17 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 19 sowie 20 Abs. 2, 4, 8, 9 und 10 VOF finden keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 VOF hat der Auftraggeber für den Antrag auf Teilnahme eine ausreichende Frist vorzusehen, auch in Fällen besonderer Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an.

§ 4

Vergabe von Bauleistungen

(1) Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MFG haben bei der Vergabe von Bauaufträgen die Bestimmungen des 1. Abschnittes des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

(2) Eine Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 200.000 Euro. Eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro. In diesen Fällen ist § 4 VOL/A sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des § 3 Nr. 3 VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 30.000 Euro. In diesen Fällen ist § 4 VOL/A sinngemäß anzuwenden. § 3 Nr. 4 VOB/A bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5

Aufträge im Sektorenbereich

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MFG genannten Auftraggeber, die eine Tätigkeit nach § 8 Nr. 1 und 4 Buchst. b oder c VgV ausüben, haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Fall von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 3. Abschnittes der VOL/A entsprechend. Dies gilt nicht für Aufträge im Sinne des § 3. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die §§ 28 b und 30 b VOL/A finden keine Anwendung;

2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen des 3. Abschnittes der VOB/A entsprechend auch unterhalb der in § 1b Nr. 1 VOB/A genannten Auftragswerte. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 25 b Nr. 2 Satz 2, §§ 28 b und 33 b VOB/A finden keine Anwendung.

Bekanntmachungen nach den 3. Abschnitten der VOL/A und VOB/A sind in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder in sonstiger geeigneter Weise vorzunehmen.

(2) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MFG genannten Auftraggeber, die eine Tätigkeit nach § 8 Nr. 2, 3 oder 4 Buchst. a VgV ausüben, und die in § 14 Abs. 2 Nr. 4 MFG genannten Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 4. Abschnittes der VOL/A entsprechend. Dies gilt nicht für Aufträge im Sinne des § 3. Ein Verzicht auf einen vorherigen Aufruf zum Wettbewerb ist

neben den in § 3 SKR Nr. 3 VOL/A genannten Voraussetzungen auch zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000 Euro. Die §§ 13 SKR, 14 SKR und 16 SKR VOL/A finden keine Anwendung;

2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen des 4. Abschnittes der VOB/A entsprechend auch unterhalb der in § 1 SKR Nr. 2 VOB/A genannten Auftragswerte. Ein Verzicht auf einen vorherigen Aufruf zum Wettbewerb ist neben den in § 3 SKR Nr. 3 VOB/A genannten Voraussetzungen auch zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 200.000 Euro. Die §§ 12 SKR und 13 SKR VOB/A finden keine Anwendung. Anstelle von § 14 SKR VOB/A ist § 31 VOB/A anzuwenden.

Bekanntmachungen nach den 4. Abschnitten der VOL/A und VOB/A sind in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder in sonstiger geeigneter Weise vorzunehmen.

(3) Auf die Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 MFG ist § 9 Abs. 1 VgV entsprechend anzuwenden. Auf die Absätze 1 und 2 ist § 9 Abs. 2 bis 5 VgV sinngemäß anzuwenden. § 10 VgV gilt entsprechend. Die Mitteilungspflichten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den §§ 9 und 10 VgV bestehen nicht.

§ 6

Schätzung der Auftragswerte

(1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 oder 3, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 oder Nr. 2 Satz 2 zugänglich zu machen oder die Anwendungsverpflichtung des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu umgehen.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Ausgeschlossene Personen

§ 16 VgV ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Übergangsbestimmung

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 13. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 288) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.